

63. Die Tätigkeit des Kooperationsverbandes ist durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Partner entsprechend Ziff. 62. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Fragen zu regeln:

- die Ziele der kooperativen Zusammenarbeit, J
- die rechtliche Stellung des Kooperationsverbandes,
- die Rechte und Pflichten der in dem Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe,
- die Leitungsstruktur des Kooperationsverbandes,
- die Befugnisse und die Arbeitsweise des Kooperationsverbandes, seiner Organe und Kommissionen,
- die Grundsätze der vertraglichen Zusammenarbeit der Betriebe des Kooperationsverbandes.

Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.

64. (1) Kooperationsverbände haben grundsätzlich keine eigene Rechtsfähigkeit.

(2) Kooperationsverbände, die gemeinsam Produktions-, Lagerungs- und Absatzaufgaben durchführen, können ausnahmsweise nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes und der Registrierung durch den zuständigen Rat des Kreises Rechtsfähigkeit erhalten.

65. Die im Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe haben das Recht und die Pflicht,

- die Entwicklung und Arbeit des Kooperationsverbandes aktiv mitzugestalten und getroffene Entscheidungen des Kooperationsverbandes zu verwirklichen,
- Bevollmächtigte in die Organe des Kooperationsverbandes zu entsenden,
- ihre bestätigten Produktionsaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen und entsprechend den Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen.

66. (1) Organe des Kooperationsverbandes sind:

- der Vorsitzende des Kooperationsverbandes,
- der Kooperationsverbandsrat,
- die Bevollmächtigtenversammlung.

(2) Die Bevollmächtigtenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Zwischen den Tagungen organisiert der Kooperationsverbandsrat die Verbandsarbeit. Die Befugnisse und die Arbeitsweise der Organe sind in der Kooperationsvereinbarung genau abzugrenzen und im einzelnen festzulegen.

67. Die Zusammenarbeit im Kooperationsverband erhöht die Verantwortung der Partner für die Durchführung und Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben. Die im Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe gestalten ihre Wirtschaftsbeziehungen untereinander auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen. Der Kooperationsverband sichert zur Durchsetzung der ergebnisorientierten Zusammenarbeit die komplexe Koordinierung des Vertragsabschlusses zwischen den Partnern und nimmt aktiv Einfluß auf die Erfüllung der Wirtschaftsverträge in Menge, Sortiment, Gebrauchswert, Qualität und Zeitraum.

68. (1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit und des Nutzens ihrer Wirtschaftstätigkeit können die im Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe gemeinsam Investitionen durchführen und gemeinsam Produktions-, Lager- und Absatzkapazitäten schaffen. Diese Kapazitäten können geschaffen werden

- bei einem Partner des Kooperationsverbandes,
- als neue Produktionseinheit innerhalb des Kooperationsverbandes.

(2) Für die Leitung und Planung, die Finanzierung der gemeinsamen Investitionen und die Gestaltung der Rechte und Pflichten der Beschäftigten sowie die Fondsbildung in der gemeinsamen Einrichtung gelten die Grundsätze der Abschnitte II, III, IV und V dieses Musterstatuts. Die Aufgaben des Rates der kooperativen Einrichtung werden vom Kooperationsverbandsrat bzw. von der Bevollmächtigtenversammlung wahrgenommen.

69. (1) Industriemäßig produzierende Betriebe, vor allem auf dem Gebiet der Geflügelwirtschaft, können sich zu einem Wirtschaftsverband zusammenschließen. Im Wirtschaftsverband wirken volkseigene Betriebe sowie zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen, die ein bestimmtes Hauptprodukt in Großanlagen erzeugen, zusammen. Die Bildung des Wirtschaftsverbandes bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Wirtschaftsverband erhält seine Planaufgaben durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Der Leiter des Wirtschaftsverbandes arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Rechtsvorschriften der DDR, des Statuts und staatlicher Weisungen des Ministers. Der Leiter ist für die Erfüllung der dem Wirtschaftsverband zugewiesenen Aufgaben dem Minister gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## VIII.

### Schlußbestimmungen

70. Die Beteiligung der kooperativen Einrichtung am Kooperationsverband erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Abschnittes VII dieses Musterstatuts. Die Übernahme der Ziffern 61 bis 69 in das Statut der kooperativen Einrichtung ist nicht erforderlich.

71. Entwickeln sich kooperative Einrichtungen durch fortschreitende Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung zu spezialisierten LPG, haben sie in ihrem Statut die Grundsätze dieses Musterstatuts aufzunehmen.

72. Das Statut der kooperativen Einrichtung tritt nach Annahme durch die zuständigen Organe jder LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels mit der Registrierung durch den Rat des Kreises in Kraft.